



QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung

Cluster 6a (Philosophische Fakultät)

(Teil-)Studiengänge

(mit vorherigen
Akkreditierungs- bzw.
Begutachtungsfristen)

Studiengänge:

- > **Archäologie (B.A./M.A.)**
Frist: 25.09.2015 – 30.09.2024
- > **Digital and Computational Archaeology (M.A.)**
Frist: 01.10.2021 – 20.12.2029

Teilstudiengänge:

- > **Antike Sprachen und Kulturen**
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs (**2-Fach, B.A.**)
(mit den Studienrichtungen Alte Geschichte, Griechische Philologie/Byzantinistik, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Klassische Literaturwissenschaft, Lateinische/Mittellateinische Philologie, Ägyptologie)
Frist: 25.09.2015 – 30.09.2024
- > **Antike Sprachen und Kulturen**
im Rahmen des Zwei-Fach-Masterstudiengangs (**2-Fach, M.A.**)
(mit den Studienrichtungen Alte Geschichte, Byzantinistik, Griechische Philologie, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Papyrologie, Epigraphik und Numismatik (PEN), Ägyptologie)
Frist: 25.09.2015 – 30.09.2024
- > **Archäologie**
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelor- bzw. Masterstudiengangs (**2-Fach, B.A./M.A.**)
Frist: 25.09.2015 – 30.09.2024
- > **Griechisch**
im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (**LA GyGe, B.A./M.Ed.**)
Frist: 25.09.2015 – 30.09.2024
- > **Latein**

	im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA GyGe, B.A./M.Ed.) <i>Frist: 25.09.2015 – 30.09.2024</i>
Akkreditierungsentscheidung	Reakkreditiert mit Auflage (Rektoratsbeschluss vom 17.09.2024)
Akkreditierungs- bzw. Begutachtungsfrist	01.10.2024 – 30.09.2032
Anzeigefrist Aufgabenerfüllung	08.08.2024 (Auflage nicht erfüllt)
Akkreditierungskommission	10.07.2024
QM-Dialog	11./12.03.2024

1. Akkreditierungsentscheidung¹

Beschluss des Rektorats²

Die Studiengänge werden reakkreditiert. Die Teilstudiengänge werden als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen reakkreditiert. Die Reakkreditierung wird mit Auflage 1 („Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.“) und 6 unterstützenden Empfehlungen verbunden. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission **mit der folgenden Änderung** zu:

Auflage 2 der Beschlussempfehlung wird auf Grundlage des vorliegenden Vermerks

¹ Hinweis zur Einschaltung der Ombudsstelle: Bei nicht lösbaren Konflikten im Zusammenhang mit Rektoratsentscheidungen in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren besteht die Möglichkeit gem. § 25 der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen vom 13. Juli 2023 die Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren anzurufen. Dies erfolgt durch die für den betroffenen Studiengang zuständigen Dekanate im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen an die Adresse Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de. Die Ombudsstelle ist zuständig für die Vermittlung bei Konfliktfällen im Rahmen der internen Akkreditierung mittels Überprüfung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens und kann insbesondere eingeschaltet werden, wenn 1. das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft, 2. eine Auflage als nicht kriteriengeleitet im Sinne von § 19 angesehen wird, 3. das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht. Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Verfahrensfragen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren. Sie entscheidet, ob die Beschwerde abgelehnt wird oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Klärung benötigte Unterlagen sind der Ombudsstelle binnen sechs Wochen durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

² Hinweis zur Stellungnahme: Die Fakultät erhält vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit, zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Fakultät vom 26.08.2024 zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission wurde berücksichtigt.

des Justitiariats gestrichen.³

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission

Entscheidungsvorschlag zur Reakkreditierung:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Studiengänge „Archäologie“ (B.A./M.A.) und „Digital and Computational Archaeology“ (M.A.) für den Zeitraum 01.10.2024 – 30.09.2032 zu reakkreditieren.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Teilstudiengänge „Antike Sprachen und Kulturen“ und „Archäologie“ als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen „Zwei-Fach-Bachelor- bzw. Masterstudiengang“ (B.A./M.A.) sowie die Teilstudiengänge „Griechisch“ und „Latein“ als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (B.A./M.Ed.) zu reakkreditieren. Die Akkreditierungsfristen richten sich nach den Akkreditierungsfristen der jeweiligen Kombinationsstudiengänge. Als Begutachtungsfrist für die Teilstudiengänge soll der Zeitraum 01.10.2024 – 30.09.2032 festgelegt werden.

Die Kommission empfiehlt, die Reakkreditierung mit 2 Auflagen und 6 unterstützenden Empfehlungen zu verbinden.

Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind bedingt erfüllt, vgl. Auflagen 1 und 2.

Vorgeschlagene Auflagen:

Zu den Qualitätskriterien „Modularisierung“ (§ 7 StudakVO NRW) und „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.

Die Kommission schlägt vor, dass für die Erfüllung der Auflage eine Frist bis zum **08.08.2024** gesetzt wird (entsprechend der Rektorsratsentscheidung vom 25.07.2023

³ Das Justitiariat kommt in dem „Vermerk Einheitliche Prüfung“ vom 03.09.2024 zu folgendem Ergebnis: „Die hier in Frage stehende Prüfung stellt eine Modulprüfung mit zwei Prüfungselementen dar. Diese gehen jeweils zu 50 % in die Modulabschlussprüfungsnote ein. Diese Note wiederum geht mit einer Gewichtung von 9/27 als einheitliche Note in die Studienbereichsnote ein (Anhang 58 GPO). Es handelt sich daher nach hiesiger Rechtsauffassung um eine einheitliche Modulprüfung. Die Ausgestaltung der Prüfung steht somit im Einklang mit § 11 Abs. 5 LABG. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Regelungen in der Prüfungsordnung nicht zu einer Umgehung oder Aushebelung der gesetzlichen Regelungen führen dürfen. Das HG und LABG gehen als Landesgesetze den Satzungen der Universität vor und sind zwingend zu beachten. Es ist daher auf einen restriktiven Einsatz von Prüfungen mit mehreren Prüfungselementen in nur sachlich gerechtfertigten Fällen zu achten.“ (S. 3)

in einem vergleichbaren Fall).

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (2) Latein (M.Ed.): Im Modul SM2 muss eine das gesamte Modul umfassende Prüfung angeboten werden. Alternativ müssen die beiden Klausuren auf zwei Module verteilt werden.

Für die Erfüllung der Auflage sollte die reguläre Frist von **zwölf Monaten** ab Zugang der Akkreditierungsentscheidung gesetzt werden.

Die Dokumentation der Aufлагenerfüllungen muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Antike Sprachen und Kulturen (M.A.; Griechisch / Byzantinistik / Lateinische und Mittellateinische Philologie): Die Sprachnachweise, die als Zulassungsvoraussetzung gefordert werden, sollten mit Blick auf ihre Passung zu den avisierten Studieninhalten überprüft werden und es sollten ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Wenn es Sprachvoraussetzungen gibt oder Sprachkenntnisse im Laufe des Studiums nachgewiesen werden müssen, sollten die Studierenden frühzeitig darüber informiert werden.

- (2) Alle (Teil-)Studiengänge: Es sollte überprüft werden, inwiefern durch die Teilprüfungen unterschiedliche Kompetenzen angesprochen werden.

Zu Qualitätskriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW):

- (3) Lehrerbildende Teilstudiengänge: Aspekte der Inklusion und Digitalisierung sollten in den Modulhandbüchern konkreter gefasst werden, um zu verdeutlichen, wie der Kompetenzaufbau erfolgen soll (bspw. BM 6).

Zu Qualitätskriterium „Studienerfolg“ (§ 14 StudakVO NRW):

- (4) Alle (Teil-)Studiengänge: Es sollte geprüft werden, ob und wie die Rücklaufquoten der Studiengangs- und Modulbefragungen erhöht werden können.

Zu Qualitätskriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ (§ 15 StudakVO NRW):

- (5) Teilstudiengang Archäologie (B.A.) und Studiengänge Archäologie (B.A./M.A.): Es sollte eruiert werden, ob es noch andere Fördermöglichkeiten, idealerweise universitätsinterne Mittel, im Einzelfall darüber hinaus in Form von externen Drittmitteln, gibt, um den Anteil der Kosten, den die

Studierenden für Exkursionen tragen müssen, zu verringern.

- (6) Teilstudiengang Archäologie (B.A.) und Studiengänge Archäologie (B.A./M.A.): Es sollte geprüft werden, ob die Teilnahme an Ausgrabungen, bspw. im Rahmen von Field Schools, auf die Exkursionstage angerechnet werden könnten.

Begründung der Beschlussempfehlung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) bedingt erfüllt sind, vgl. Auflagen 1 und 2. Die zum Gutachten vorliegende Stellungnahme vom 29.04.2024 wurde berücksichtigt.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der (Teil-)Studiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission überwiegend für geeignet, um die (Teil-)Studiengänge weiterzuentwickeln. Die Kommission unterstützt die im Gutachten vorgeschlagene Auflage (hier Auflage 2). Die Kommission schlägt entsprechend der Rektoratsentscheidung vom 25.07.2023 (Verfahren 2023-10 und 2023-11) auch hier als Auflage vor, dass die Fakultät angehalten ist, ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen zu erarbeiten (hier Auflage 1). Zwei der im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen schlägt die Kommission zur Streichung vor, die weiteren Empfehlungen gibt sie ohne Änderungen weiter.

Zu Auflage 1: In den Verfahren 2023-10 und 2023-11 hat das Rektorat folgende studiengangübergreifende Auflage festgelegt, die auch für dieses Verfahren von der Kommission vorgeschlagen wird, da hier der gleiche Sachverhalt vorliegt: *„Die Fakultät soll ein Konzept für eine juristisch vertretbare Lösung zur Prüfung der nachzuweisenden Sprachkompetenzen vorlegen.“* Dem Rektorat lag neben der Stellungnahme der Fakultät vom 06.06.2023 eine rechtliche Einordnung zu der an der Philosophischen Fakultät gängigen Praxis, Sprachkenntnisse als Modulzulassungsvoraussetzungen zu fordern, durch die Stabsstelle 02.1 (Justitiariat) vom 13.07.2023 vor.

Die Kommission erkennt an, dass es sich um eine pragmatische Regelung der Philosophischen Fakultät handelt, die auf administrative Herausforderungen zurückzuführen ist. Das Studiendekanat wird gebeten, sich mit dem Justitiariat in Verbindung zu setzen, um ein rechtssicheres Konzept für die Zukunft zu erarbeiten, denn es ist nicht zulässig, Sprachnachweise als Modulteilnahmevoraussetzungen für Abschlussarbeiten zu fordern, die nicht Teil des Curriculums sind, sondern außerhalb des Studiums erworben werden sollen. Modulteilnahmevoraussetzungen dürfen nur Inhalte umfassen, die zuvor im Studium gelehrt wurden. Andernfalls müssen die geforderten Sprachkompetenzen bereits beim Zugang zum Studium nachgewiesen werden.

Bei der Erarbeitung eines rechtssicheren Konzepts durch die Philosophische Fakultät ist – wie auch in der Stellungnahme des Justitiariats ausgeführt – entsprechend zu beachten, dass Sprachkenntnisse nur dann im Verlauf des Studiums vorausgesetzt werden können, wenn diese auch im Studium gelehrt werden; andernfalls müssten diese als Zugangsvoraussetzung für den Studiengang festgelegt und somit im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden. Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung können nach § 49 Abs. 8 HG für Studiengänge verlangt werden, die ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfinden; dabei dürfen für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgehen. Zudem dürfen als Modulteilnahmevoraussetzungen nur Fähigkeiten und Fertigkeiten verlangt werden, die tatsächlich benötigt werden, um das entsprechende Modul erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Auflage 2: *Latein (M.Ed.):* Im Modul SM2 muss eine das gesamte Modul umfassende Prüfung angeboten werden. Alternativ müssen die beiden Klausuren auf zwei Module verteilt werden.

In Modul 2 ist als Modulabschlussprüfung eine zweigliedrige Übersetzungsklausur vorgesehen (Deutsch–Latein bzw. Latein–Deutsch). Die Kommission schließt sich der im Gutachten vorgeschlagenen Auflage an, da in § 11 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) festgelegt ist: „die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen“. Aus der Stellungnahme der Fakultät wie auch aus dem Gutachten (S. 31) geht jedoch deutlich hervor, dass die Aufteilung der Prüfung auf zwei Prüfungselemente eine studierendenfreundliche Lösung darstellt. Die Kommission bittet die Fakultät daher darum, zu überprüfen, ob eine Anpassung der Prüfung erforderlich ist oder ob im Sinne der Studierendenfreundlichkeit eine Lösung bzw. Begründung gefunden werden kann, die die Aufteilung auf zwei Prüfungselemente im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen ermöglicht. Dies sollte mit dem Justitiariat abgestimmt und von der LSK geprüft werden. Die Kommission weist darüber hinaus darauf hin, dass gemäß Kölner Modell (S. 36) der Einsatz einer kombinatorischen Prüfung begründungspflichtig ist sowie eine Ausnahme von der Regelung, dass bei Modulabschlussprüfungen mit mehr als einem Prüfungselement verschiedene Prüfungsformen angewandt werden sollen, zu erwirken ist.

Zu Empfehlung 1: *Antike Sprachen und Kulturen (M.A.; Griechisch / Byzantinistik / Lateinische und Mittellateinische Philologie):* Die Sprachnachweise, die als Zulassungsvoraussetzung gefordert werden, sollten mit Blick auf ihre Passung zu den avisierten Studieninhalten überprüft werden und es sollten ggf. Anpassungen vorgenommen werden. Wenn es Sprachvoraussetzungen gibt oder Sprachkenntnisse im Laufe des Studiums nachgewiesen werden müssen, sollten die Studierenden frühzeitig darüber informiert werden.

Die Kommission schließt sich der Empfehlung des Gutachtens an und verweist in

dem Zusammenhang auch auf Auflage 1. Die Fakultät kündigt in ihrer Stellungnahme an, dass die Sprachanforderungen im Zusammenhang mit der nächsten Qualitätskonferenz und der turnusgemäßen Überarbeitung der Studiengänge überprüft und ggf. in den Fachspezifischen Bestimmungen und den Modulhandbüchern präzisiert oder geändert würden.

Zu Empfehlung 2: Alle (Teil-)Studiengänge: *Es sollte überprüft werden, inwiefern durch die Teilprüfungen unterschiedliche Kompetenzen angesprochen werden.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an.

Zu Empfehlung 3: Lehrerbildende Teilstudiengänge: *Aspekte der Inklusion und Digitalisierung sollten in den Modulhandbüchern konkreter gefasst werden, um zu verdeutlichen, wie der Kompetenzaufbau erfolgen soll (bspw. BM 6).*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an.

Zu Empfehlung 4: Alle (Teil-)Studiengänge: *Es sollte geprüft werden, ob und wie die Rücklaufquoten der Studiengangs- und Modulbefragungen erhöht werden können.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Laut Stellungnahme stehe das Fakultäts-QM diesbezüglich bereits mit Q³ in Austausch. Die Fakultät wird gebeten, zu überlegen, wie die Rücklaufquoten erhöht werden könnten.

Zu Empfehlung 5: Teilstudiengang Archäologie (B.A.) und Studiengänge Archäologie (B.A./M.A.): *Es sollte eruiert werden, ob es noch andere Fördermöglichkeiten, idealerweise universitätsinterne Mittel, im Einzelfall darüber hinaus in Form von externen Drittmitteln, gibt, um den Anteil der Kosten, den die Studierenden für Exkursionen tragen müssen, zu verringern.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Laut Stellungnahme nehme die Fakultät die Empfehlung gerne auf.

Zu Empfehlung 6: Teilstudiengang Archäologie (B.A.) und Studiengänge Archäologie (B.A./M.A.): *Es sollte geprüft werden, ob die Teilnahme an Ausgrabungen, bspw. im Rahmen von Field Schools, auf die Exkursionstage angerechnet werden könnten.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an. Laut Stellungnahme nehme die Fakultät die Empfehlung gerne auf.

Gestrichene Empfehlungen zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

Latein (B.A.): *Die Teilnahmevoraussetzungen für Module sollten statt rein formaler Anforderungen notwendige inhaltliche Kenntnisse und Kompetenzen definieren.*

Die Kommission schlägt die im Gutachten vorgeschlagene Empfehlung zur Streichung vor und folgt damit der Argumentation des Fachs, dass nämlich die Anforderungen durchaus kompetenzorientiert definiert seien. Die erfolgreiche Absolvierung von vorherigen Modulen als Teilnahmevoraussetzung für die Folgemodule stellt eine

ausreichende Beschreibung der Anforderungen dar.

Latein (B.A.): Es sollte den Studierenden ermöglicht werden, als „Stille Teilnehmende“ an Hauptseminaren teilzunehmen.

Die Kommission schlägt die im Gutachten vorgeschlagene Empfehlung zur Streichung vor. Die Kommission kann die in der Stellungnahme dargelegte Argumentation des Fachs nachvollziehen. Demnach würden stille Teilnehmende, welche die Modulvoraussetzungen nicht erfüllen, die Lehrkräfte vor didaktische Differenzierungsnotwendigkeiten stellen und die teilnahmeberechtigten Studierenden damit stören.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Die Konzeption der Teilstudiengänge „Latein“ und „Griechisch“ berücksichtigt mit einer Ausnahme auch die gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) sowie die Fachstandards der KMK. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese mit einer Ausnahme als erfüllt erachtet. Hinsichtlich der Qualitätskriterien „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ sollten vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Die begutachteten (Teil-)Studiengänge weisen ein hohes wissenschaftliches Niveau auf, u. a. auch durch eine sehr gute nationale und internationale Vernetzung der einzelnen Disziplinen. Die Studierenden zeigen sich weitgehend zufrieden mit ihren Studiengängen und sind gut in die Weiterentwicklung der Studienprogramme eingebunden. Positiv ist auch die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Studienangeboten, so dass Wechsel zwischen den Programmen ermöglicht werden. Das Studienangebot „Antike Sprachen und Kulturen“ ist ein sehr lobenswertes und die einzelnen Disziplinen sinnvoll vernetzendes Programm. Köln ist eine von wenigen Universitäten weltweit, die kleine Fächer wie Papyrologie, Epigraphik und Numismatik in ihrem Fächerportfolio führt. Die Gutachter*innen begrüßen, dass die Papyrologie auf professoraler Ebene erhalten bleiben soll, auch da Köln der einzige Standort in Deutschland ist, bei dem Papyrologie mit einer philologischen Orientierung angeboten wird. Im Studienangebot „Antike Sprachen und Kulturen“ sind insgesamt viele kleine Fächer vertreten bei einer Schwerpunktsetzung auf alte Sprachen.

Die Lehramtsstudiengänge entsprechen weitgehend den üblichen Standards. Positiv hervorzuheben, ist, dass sowohl Latein als auch Griechisch auch als Drittfächer studiert werden können.

Die Gutachter*innen zeigen sich beeindruckt von den Studienangeboten im Fach Archäologie, die ein hohes fachlich-inhaltliches und methodisches Niveau haben und die Einzelfächer sinnvoll miteinander verknüpfen. Besonders hervorzuheben sind die kleinen Fächer Archäoinformatik und Ägyptologie.

Einen Änderungsbedarf sieht die Gutachter*innengruppe für den Masterteilstudiengang „Latein“, hier muss im Schwerpunktmodul 2 verpflichtend eine das gesamte Modul umfassende Modulabschlussprüfung durchgeführt werden. Alternativ wäre zu prüfen, ob die sachlich überaus sinnvolle Trennung der Übersetzungsleistungen Deutsch-Latein und Latein-Deutsch dadurch erreicht werden kann, dass sie als zwei getrennte Klausuren auf zwei verschiedene Module gelegt werden können. Auch so wäre das – wie gesagt: sinnvolle – Ziel der Trennung in zwei Klausuren erreicht. Hierbei sollten etwaige zu schaffende Module mindestens fünf LP umfassen.

Darüberhinausgehend gibt es einige Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Studienprogramme, die im Gutachten weiter ausgeführt und begründet werden.

Die Gutachter*innen empfehlen, die (Teil-)Studiengänge zu reakkreditieren. Eine Verbindung mit einer Auflage und unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe des QM-Dialogs

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof.' Dr.' Martina Seifert	Universität Hamburg, Fakultät für Geisteswissenschaften Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraums
Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Palme	Universität Wien, Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Alte Geschichte und Papyrologie
Prof. Dr. Lutz Käppel	Universität Kiel, Professor für Klassische Philologie, insb. Gräzistik
Dr.' Nadine Panteleon	Börde-Museum Burg Ummendorf (Vertreterin der Berufspraxis)
Leonard Preß	Student der Universität Marburg (Studentischer Vertreter)
Dr. Marcel Klinger	LAQUILA NRW (Vertreter des Ministeriums)
Prof. Dr. Karl Schneider	Universität zu Köln, Geographisches Institut (Interner Gutachter)



3. Kurzprofile der (Teil-)Studiengänge gemäß Selbstbericht

Teilstudiengang „Antike Sprachen und Kulturen“ (B.A.) mit den Studienrichtungen Alte Geschichte, Griechische Philologie/Byzantinistik, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft, Klassische Literaturwissenschaft, Lateinische/Mittellateinische Philologie, Ägyptologie

Ziel des Studienangebots ist die Durchdringung von Sprachen und Kulturen der Antike auf der Grundlage der materiellen Hinterlassenschaften, der Literaturen oder der Geschichte. Damit sollen die Eigenart einzelner dieser Kulturen, aber auch ihre Verbindungen, ihre Vielfalt und ihre Unterschiede sowie damit verbunden auch die Prozesse ihrer Rezeption und Transformation mit Wirkung auf spätere Kulturen vermittelt werden. Das Studienprogramm kombiniert die möglichst komplexe Erfassung einer in der jeweiligen Studienrichtung gewählten Kultur oder Sprache mit dem exemplarischen Erwerb von Kenntnissen und wissenschaftlicher Methodik in weiteren Disziplinen aus den Antiken Sprachen und Kulturen.

Es können folgende Studienrichtungen gewählt werden: Ägyptologie, Alte Geschichte, Griechische Philologie/Byzantinistik (mit Spezialisierung Griechische Philologie oder Byzantinistik), Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft, Lateinische / Mittellateinische Philologie (mit Spezialisierung Lateinische Philologie oder Mittellateinische Philologie) und Klassische Literaturwissenschaft (Antike Literatur und Kultur auf der Basis von Übersetzungen). Von den oben genannten Studienrichtungen werden bei Studienbeginn eine (in Kombination mit einem anderen Fach aus dem Fächerkanon des Zwei-Fach-Bachelors) oder zwei gewählt.

In den einzelnen Disziplinen sollen Phänomene behandelt werden, die in vielfacher Weise aufeinander bezogen und teilweise sogar identisch sind, dies allerdings anhand von verschiedenen Objekten und mit jeweils unterschiedlichen Betrachtungsweisen und Methoden. Da von einer Einzeldisziplin die vielfach gemeinsamen Forschungsgegenstände nicht in allen Dimensionen erfasst werden können, ist gemäß Selbstbericht jede Einzeldisziplin auf die Hilfestellungen und die Ergänzung durch andere Disziplinen angewiesen.

Teilstudiengang „Antike Sprachen und Kulturen“ (M.A.) mit den Studienrichtungen Alte Geschichte, Byzantinistik, Griechische Philologie, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Papyrologie, Epigraphik und Numismatik (PEN), Ägyptologie

Das Masterstudium soll der Vertiefung der im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen und Fähigkeiten dienen. Es dient der interdisziplinären Verzahnung der altertumswissenschaftlichen Einzeldisziplinen, die bei jeweils unterschiedlichen Betrachtungsweisen, Methoden und Gegenständen häufig gemeinsame Forschungsgegenstände betrachten.

Es können folgende Studienrichtungen gewählt werden: Ägyptologie, Alte Geschichte, Byzantinistik, Griechische Philologie, Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft (HVS), Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Papyrologie, Epigraphik und Numismatik (PEN). Diese Studienrichtungen können im Rahmen des Zwei-Fach-Masterstudiums, wie bereits im Bachelorstudium, als eigenständige Fächer miteinander oder auch mit einem anderen Fach des Zwei-Fach-Masterstudien-gang aus dem Fächerkanon der Universität zu Köln kombiniert werden. Die Studienrichtung Papyrologie, Epigraphik und Numismatik (PEN) kann nur in Kombination mit einer anderen Studienrichtung des Fachs Antike Sprachen und Kulturen gewählt werden.

(Teil-)Studiengang „Archäologie“ (B.A.)

Der Ein-Fach-Bachelorstudiengang „Archäologie“ wird als gemeinsamer Studiengang der Fachgebiete Ur- und Frühgeschichte (UFG), Klassische Archäologie (KA), Archäologie der Römischen Provinzen (AdRP) und Ägyptologie (ÄGY) angeboten. Das Studienangebot kann entweder mit der Spezialisierung auf eines der vier Fachgebiete studiert werden (Studienprofil A) oder auf zwei der vier Fachgebiete (Studienprofil B). Die Studierenden sollen im Verlauf ihres Studiums die grundlegenden praktischen und theoretischen Fachkenntnisse und Schlüsselkompetenzen erlernen, die sie zur eigenständigen, kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu sachgerechtem Handeln befähigen.

Im Zwei-Fach-Bachelorstudium wird das Studienfach Archäologie mit einem anderen Fach aus dem Fächerkanon des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Universität zu Köln kombiniert.

(Teil-)Studiengang „Archäologie“ (M.A.)

Ziel der Masterstudienangebote ist die Befähigung der Studierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Das vorangegangene Bachelorstudium soll dabei vertieft werden. Durch die Vermittlung vertiefter Kenntnisse über Theorien, Methoden und Praxis der archäologischen Forschung sollen die Studierenden im Masterstudium befähigt werden, komplexe Fragestellungen auf dem aktuellen Stand der Forschungsdiskussion eigenständig zu bearbeiten. Kompetenzen bei der Ausgrabung, Dokumentation und Auswertung materieller Kulturhinterlassenschaften sollen im Verlauf des Masterstudiums durch intensive Praxisphasen und anwendungsorientierte Veranstaltungen gefördert werden. Die Absolvent*innen verfügen gemäß Selbstbericht über umfassende Kompetenzen im archäologischen Bereich und haben gute Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion) sowie höher qualifizierte Tätigkeiten in den archäologischen Berufsfeldern.

Der Ein-Fach-Masterstudiengang „Archäologie“ wird als gemeinsamer Studiengang der fünf Fachgebiete Ur- und Frühgeschichte (UFG), Klassische Archäologie (KA),



Archäologie der Römischen Provinzen (AdRP), Ägyptologie (ÄGY) und Archäoinformatik (ArchIT) angeboten.

Im Zwei-Fach-Masterstudiengang wird der Teilstudiengang „Archäologie“ mit einem anderen Fach aus dem Fächerkanon des Zwei-Fach-Masterstudiengangs kombiniert.

Teilstudiengang Griechisch, Teilstudiengang Latein (wählbar im Lehramt GyGe, B.A./M.Ed.)

Gegenstand des Studiums sind die griechische bzw. lateinische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike sowie ihre Vermittlung an Gymnasien und Gesamtschulen.

Besonders berücksichtigt werden der kulturelle und historische Kontext der antiken griechischen bzw. lateinischen Literatur, das Verhältnis beider Literaturen zueinander, die Rezeption der antiken Literatur sowie die Konzepte und Methoden der altsprachlichen Fachdidaktik.

In dem konsekutiv auf dem Bachelorstudium aufbauenden Masterstudiengang erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse, indem ein weitgehend selbständiges wissenschaftliches Arbeiten an exemplarischen Gegenständen eingeübt wird. Außerdem vertiefen und erweitern die Studierenden im Modul SMI ihre Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Fachdidaktik der alten Sprachen und reflektieren im Rahmen eines Praxissemesters Theorie und Praxis des Lehramts. Ziel des Masterstudiengangs ist, dass die Studierenden auf der Grundlage vertiefter Sprachkenntnisse die Methoden des Faches Griechisch bzw. Latein und seiner Fachdidaktik so weit beherrschen, dass sie komplexere Probleme auf dem Stand der Forschung eigenständig bearbeiten, pädagogisch aufbereiten und im Unterricht vermitteln können.

Digital and Computational Archaeology (M.A.)

Der Masterstudiengang „Digital and Computational Archaeology“ soll Bachelor-Absolvent*innen mit praktischen, theoretischen und kritischen Fähigkeiten in etablierten und aufkommenden digitalen Technologien in der Archäologie ausstatten und eine Karriere in der Wissenschaft, im Management kultureller Ressourcen, in Museen und öffentlichen und privaten Kulturerbe-Organisationen ermöglichen.

Die digitale und computergestützte Archäologie hat keinen spezifischen zeitlichen oder geografischen Schwerpunkt und ihre Methoden sind auf alle Bereiche der Archäologie anwendbar. Das Programm deckt eine Reihe von Themen ab, die speziell auf die Bedürfnisse der Archäologie zugeschnitten sind.



4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die *Qualitätsziele* und *Qualitätskriterien* auf Basis des *Leitbilds Studium und Lehre* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnissen, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert und aus dem Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Fachs zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.